

29) Den 1ten Junius soll das hölzerne Fulbadaad vor dem herrschafel. Dielenhaus beyammen, oder Stückweise Nachmittags um 2 Uhr an den Meinstbietenden verkauft werden.

Besondere Anzeigen.

1) Bey der mit bekannter guten Ordnung, und den vestgesetzten Solennitäten vollzogenen 165ten Ziehung der hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen gnädigst garantirten Zahlen-Lotterie, sind diese Numern:

19. 43. 12. 72. 62.

aus dem Glücks-Rade gezogen worden. Die 23te Ziehung in Cassel geschieht den 1ten Jun. Die 6te Ziehung in Marburg den 8. Junius. Die 166te Ziehung in Darmstadt den 15. Jun. und die folgenden von 3 zu 3 Wochen. Cassel den 25. May 1785.

General-Direction der hochfürstl. Hess. Casselschen gnädigst garantirten Zahlen-Lotterie.

2) Nachdem des Hrn. Landgrafen Hochf. Durchl. die j. hige Anstalt der Charite vor der Unterwenstadt hülbreichst an- und daber besonders nach dem Art. 7. des Stiftungsbrieves gnädigst zu verordnen geruhet haben: "Daß Kranke und Verwundete, und zwar vorzüglich von armen Unterthanen und Landes-Einwohnern, besonders aber diejenige, welche zu den Landes-Bezirken gehören, die nach dem Fürstl. Regierungs-Ausschreiben vom 4ten Sept. 1772. zu dem Charite-Unterhaltungs-Fond beytragen, und aus ihren eigenen Mitteln sich curiren lassen, nach bezubringenden glaubwürdigen Attestatis nicht vermögend, jedoch mit keinen chronischen Krankheiten und alten unheilbaren Schaden und Leibes-Gebrechen behaftet sind, ohne allen Unterschied der Religion, des Standes, Geschlechts und Alters, in die Charite aufgenommen, und darin bis zu ihrer Genesung unentgeltlich Reglements-mäßig versorgt und curirt werden sollen, wes Endß dann der Medicus und die Chirurgi von der Charite, auch nach Beschaffenheit der Umstände der dirigirende Medicus und General-Chirurgus, die vorgebliche Gebrechen derer Patienten vor der würtlichen Reception genau zu untersuchen, und ob sie zu curiren stehen oder nicht? nach ihrem besten Wissen zu beurtheilen, und im ersteren Fall einen Receptionss-Schein zu ertheilen, auch wegen Verpflegung des zu recipirenden Kranken das nöthige sofort zu verfügen, im letzteren Fall aber denselben als nicht receptionsmäßig abzuweisen haben," auch nach erfolgter höchsten Approbation, gedachte Charite in der maß, daß darin, in soweit es die gegenwärtige Einrichtung zuläßt, eine nur mäßige und proportionirte Anzahl Kranke und Verwundete vor der Hand aufgenommen werden soll, nunmehr gedöfnet worden, mithin es auch bey der jetzigen Einschränkung sowol als auch nachhero bey deren Erweiterung, die Meinung nicht haben soll, als ob bey diesem neuen Institut alle mit Gebrechen und Krankheit behaftete Arme ohne Unterschied ihre Hülfe und Versorgung finden, und darin einen freyen Zutritt haben könnten, sondern dieselbe bey ihrer verlangten Aufnahme die erforderliche Attestate, und nach Befinden ihnen zu ertheilende Receptionss-Scheine anvorberst vorzuzeigen haben, anders dieselbe gänzlich zurückzuweisen, auch die von ihnen eingereichte Bittschriften nicht angenommen werden sollen; Als hat man dieses dem Publico zur Nachricht hierdurch bekannt machen wollen. Cassel den 4ten May 1785.

Aus Fürstl. Charite-Direction.

3) Da die Ziehung der 6ten und letzten Classe der 28ten hies. Classen-Lotterie Dienstag den 3ten dies. den Anfang nimmt; so wird solches dem Publico, um derselben nach Belieben beywohnen zu können, hierdurch bekannt gemacht. Cassel den 24ten May 1785.

S. S. Classen-Lotterie Direction daselbst.

4) Nachdem falsche Churbayerische Conventions-Thaler von 1761. zum Vorschein gekommen, welche sich von den ächten daran unterscheiden, daß sowohl die Brust, als Wappenseite leicht und matt, die Buchstaben aber nicht scharf aussehen, mithin, weil das Feld, anstatt hell, matt und Ibrnigt ist, einen Abguß verrathen; Als wird solches dem Publico hiermit zur Nachricht bekannt gemacht. Cassel den 26. May 1785.

Fürstl. Hess. Münz-Directorium das.

Bü.